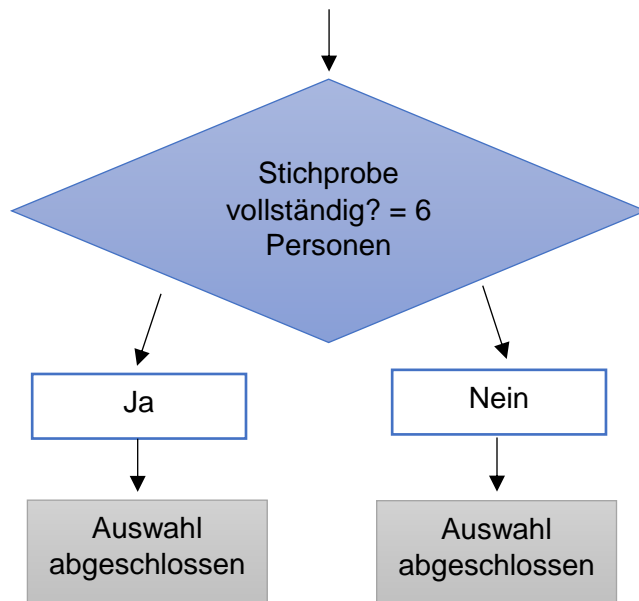


Stichprobe
 Tagespflegeeinrichtungen
 Stand: 27.01.2022

Es wird eine Zufallsauswahl von sechs Tagespflegegästen mit einer Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI in die Prüfung einbezogen.

Zufallsstichprobe von 6 Personen:

- Die am Prüfungstag in der Tagespflege anwesend sind.
- Eine Zuordnung nach Pflegegraden oder Subgruppen erfolgt nicht.



Hinweis:

- ✓ Grundlage: vollständige, in alphabetischer Reihenfolge sortierte Liste der am Prüfungstag anwesenden Tagespflegegäste
- ✓ Zufallszahl zwischen 1 und 6 (Entscheidung liegt bei der Einrichtung)
- ✓ Der Prüfer entscheidet, ob er bei der Auswahl der Personen am Anfang, in der Mitte oder am Ende der Liste beginnt zu zählen.
- ✓ Der Prüfer entscheidet die Zählrichtung.
- ✓ Kann eine Person nicht in die Prüfung einbezogen werden (z.B. Zustimmung verweigert oder andere Gründe), wird die jeweils nächste Person der Liste ausgewählt.

- Das Unterschreiten der vorgesehenen Personenzahl (6) ist im Prüfbericht (Zusammenfassung) zu begründen.

Anlassprüfungen:

- ✓ Stichprobenziehung grundsätzlich analog zum Verfahren der Regelprüfung
- ✓ Bezieht sich die Beschwerde auf einen Tagespflegegast, so ist dieser nach Möglichkeit in die Stichprobe einzubeziehen
- ✓ Bei Bedarf kann die Stichprobe von sechs Personen ergänzt werden
- ✓ Alle versorgten Personen fließen in die Bewertung und Darstellung der Qualität ein

Wiederholungsprüfungen:

- ✓ Es kann vom Prinzip der Zufallsauswahl abgewichen werden, um die in den angeordneten Maßnahmen zugrundeliegenden Qualitätsaspekte in der Stichprobe berücksichtigen zu können.